

Hygiene-Konzept für die Kindertagesstätten in der Gemeinde Wehrheim für den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen

für die folgenden Kindertagesstätten:

„Apfelzwerge“, „Am Bügel“, „Wiesenu“, „Kleine Strolche“

Von den Leiterinnen der vorgenannten Kindertagesstätten wurde nachfolgendes Hygiene-Konzept im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ausgearbeitet. Die nachfolgenden Hygiene-Maßnahmen gelten für alle vorgenannten Kindertagesstätten ab sofort verbindlich.

„Die aufgrund des geänderten Infektionsschutzrechts des Bundes notwendig gewordenen rechtliche Anpassungen der Coronavirusschutzverordnung des Landes (CoSchuV) haben ebenfalls Auswirkungen auf den Bereich der Kindertagesbetreuung.

Der bislang in § 12 Abs. 1 (CoSchuV) enthaltende Verweis auf das Hygienekonzept des Landes musste damit entfallen, da das neue Bundesrecht dies nicht mehr ermöglicht. Das Hygienekonzept des Landes ist damit entbehrlich. Die Verantwortung für Infektionsschutzmaßnahmen geht insoweit wieder vollumfänglich an die Träger von Kindertageseinrichtungen im Rahmen ihrer einrichtungsbezogenen Hygienepläne über.“

Da bei Kindern unter sechs Jahren nicht zu erwarten ist, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern untereinander gewahrt ist und die pädagogische Betreuung auch körpernahe Interaktion beinhaltet, sind bei der Betreuung von Kindern besondere Schutz- und Hygieneregeln zu beachten.

Sollte ein Corona-Fall in einer Kindertagesstätte auftreten, wird entsprechend ein Betretungsverbot gem. der zu dem Zeitpunkt des auftretenden Falles geltenden Vorgaben und/oder Erlass ausgesprochen.

Übersicht

Hygienevorgaben Personal / Testungen Mitarbeitende	Seite 2 - 3
Hygienevorgaben Kinder	Seite 4
Hygienevorgaben Küchenpersonal	Seite 5
Allgemeine Regeln	Seite 6
Hygienevorgaben Eltern / Elternabende	Seite 7 – 8
Maskenpflicht Kita-Gelände	Seite 9
Dokumentation Mitarbeiter	Seite 10

Für das in den Kindertagesstätten eingesetzte **Personal** gelten folgende Hygiene-Vorgaben:

- Mit Dienstbeginn und mehrmals täglich nach Bedarf Hände waschen, abtrocknen mit Einmalpapier.
- Händedesinfektion nach Kontakt mit Körperausscheidungen und im Zusammenhang mit dem Toilettengang, Sauberkeitserziehung der Kinder, Töpfchen-Nutzung etc.
- Nach der WC-Nutzung ist die Toilette zu desinfizieren sowie die Hände zu reinigen
- Husten- und Niesetikette ist zwingend einzuhalten, Husten in die Ellenbeuge, Einmaltaschentücher nutzen (diese sind anschließend im **Restmülleimer mit Deckel** zu entsorgen)
- Beim Wickeln sind Handschuhe zu tragen
- Der genutzte Wickeltisch ist nach jeder Benutzung zu desinfizieren
- Benutzte Einmalhandschuhe im Anschluss an die Nutzung sind immer im **RESTMÜLL** zu entsorgen.
- Spielzeug, welches von den Kindern in den Mund gesteckt wurde oder worauf genießt wurde, ist regelmäßig zu reinigen und bei Bedarf zu desinfizieren (in der Betreuung von Kindern unter drei Jahren nur eingeschränkt möglich).
- Die durch das Land Hessen zur Verfügung gestellten Test-Kits zur Selbsttestung sind zu verwenden, solange sie vom Land Hessen zur Verfügung gestellt werden.

Testung der Mitarbeitenden

Für alle Beschäftigten (auch das geimpfte, geboosterte und genesene Personal) in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege werden, zunächst bis zum Ende der hessischen Osterferien, drei Tests wöchentlich durch das Land zur Verfügung gestellt. Die Tests können wie bisher von den Kitas online bestellt werden. Diese Tests können dreimal wöchentlich für die Testung genutzt werden.

Im Weiteren gelten folgende Anordnungen des Trägers:

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertagesstätten sind aufgefordert, sich regelmäßig 3x in der Woche via Selbsttest zu testen, solange die Tests kostenfrei vom Land Hessen zur Verfügung gestellt. Eine Testung im Testzentrum ist ebenfalls möglich.
- Bei Auftreten eines Falles in einer Gruppe ist die tägliche Testung der Bediensteten, die als Erstkontakt einzustufen sind, für die folgenden 10 Tage empfohlen.
- Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis, hat der/die Bedienstete die Einrichtung umgehend zu verlassen (bzw. gar nicht erst zu betreten, es besteht ein Betretungsverbot) und eine Abklärung durch einen PCR-Test durchzuführen. Bis zur Vorlage des PCR-Ergebnisses besteht für die Kindertagesstätte ein Betretungsverbot. Ist der Befund positiv greifen die entsprechenden Isolationsvorgaben, bei negativem PCR-Befund endet das Betretungsverbot automatisch.
- Der Mitarbeitende/die Mitarbeitende ist verpflichtet, sich bei der Einrichtungsleitung und der Personalabteilung unverzüglich nach Erhalt eines positiven Testergebnisses zu melden.

Für die in den Kindertagesstätten betreuten **Kinder** gelten folgende Hygiene-Vorgaben:

- Nach Betreten der Kindertagesstätte sind die Hände zu waschen, Abtrocknen mit Einmalhandtüchern
- Auf häufiges Hände waschen der Kinder ist zu achten, grundsätzlich sind vor- und nach dem Essen, nach dem Toilettengang sowie nach dem Aufenthalt im Freien (Spielplatz, Spaziergang, etc.) die Hände zu waschen.
- Die Kinder sollen – soweit altersbedingt möglich - die Husten- und Niesetikette einhalten (Husten in die Ellenbeuge, Benutzen von Einmaltaschentüchern, etc.)
- Benutzte Einmaltaschentücher sind direkt in den Restmüll zu geben
- Das Mittagessen wird an die Kinder direkt verteilt, eine Selbstbedienung der Kinder am Essenswagen ist nicht erlaubt.
- Jedes Kind benutzt sein eigenes Besteck und seinen eigenen Trinkbecher (einen eigenen Trinkbecher im Rucksack mitgeben – mit Namen versehen – für Spaziergänge). Becher bzw. Tassen werden nach der Benutzung weggeräumt, bei erneutem Bedarf frische Trinkgefäße verwenden oder die in der Gruppe hochgestellten Becher zur Verfügung stellen. Es werden häufigere, angeleitete Trinkpausen gemacht, besonders bei hohen Temperaturen. Es muss dringend darauf geachtet werden, dass die Kinder nur ihre eigenen Trinkgefäße benutzen – Einrichtungsbezogene Regelungen sind zu beachten.

Pädagogischer und organisatorischer Alltag (gilt ab dem 11.4.22)

- Die Betreuung der Kinder erfolgt nach den jeweiligen Konzeptionen der Kindertagesstätten.
- Ein Personalwechsel zwischen den Gruppen ist möglich.
- Der Außenbereich ist für alle uneingeschränkt nutzbar.

Für das in den Kindertagesstätten eingesetzte **Küchenpersonal** gelten folgende Hygiene-Vorgaben:

- Vor dem Kontakt mit Lebensmitteln, bei sichtbarer Verschmutzung der Hände sowie bei zu vermutender Verkeimung der Hände (nach niesen, husten...) sind die Hände sofort mit Seife (30 Sek.) zu waschen; abtrocknen mit Einmalhandtüchern, Entsorgung im Restmüll.
- Kinder haben keinen Zutritt in die Küche!
- Die Mitarbeitenden in den Kindertagesstätten haben während der Essenszubereitung keinen Zutritt in die Küche
- Das Küchenpersonal trägt Arbeitskleidung (Schürze, Mundschutz bei der Essenszubereitung, ggf. Kopfbedeckung).
- Fertige Essenswagen werden vor der Küche abgestellt und von den Mitarbeitenden abgeholt und nach Ende der Mittagsversorgung wieder vor der Küche abgestellt.
- Nach Benutzung der Essenswagen sind diese sorgfältig abzuwaschen und zu desinfizieren.
- Die Husten- und Niesetikette ist zwingend einzuhalten: Husten in Ellenbeuge, Benutzen von Einmaltaschentücher, Entsorgung im Restmüll!
- Nach dem Aufräumen der Küche sind alle Oberflächen zu desinfizieren, benutze Lappen und Geschirrtücher sind in die Wäsche zu geben und bei 60 Grad zu waschen.
- Regelmäßiges Lüften ist zwingend durchzuführen.
- Benutztes Geschirr und Besteck ist immer in der Spülmaschine bei mind. 60 Grad zu reinigen.
- Der Speiseplan mit den angegebenen Zusatzstoffen und Allergenen wird im Schaukasten vor bzw. an der Eingangstür ausgehängt.

Es gelten folgende allgemeine Regeln:

- **Beim Betreten der Kindertagesstätte gilt vorerst weiter die 3G-Regel (ein Selbsttest wird nicht als Negativ-Nachweis anerkannt). Für Schulkinder gilt das Testheft als Nachweis.**
- Benutzte Lappen, Trockentücher, Handtücher, etc. sind täglich zu wechseln und bei mindestens 60 Grad in der Waschmaschine zu waschen, bei potenzieller Verkeimung sofort waschen!
- Die Gruppenräume sind häufig zu lüften, die aktuellen Hygiene-Empfehlungen des Landes sind hier maßgeblich, Räume ggf. abschließen.
Regelmäßiges und richtiges Lüften ist besonders wichtig, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird und so insbesondere die Aerosolkonzentration gesenkt werden kann. Grundsätzlich gilt: Es sollte kurzzeitig über die gesamte Öffnungsfläche der Fenster gelüftet werden. Eine dauerhafte Kippstellung ist nicht ausreichend. Bei kalten Temperaturen geschieht der Luftaustausch zwischen drinnen und draußen recht schnell, so dass einige Minuten Lüftung in regelmäßigen Abständen schon ausreichen. Noch besser als Stoßlüften ist Querlüften (gegenüberliegende Fenster weit öffnen). Auch Flure, Nebenräume u. ä. müssen gelüftet werden! Offene Fenster können Absturzgefahr für die Kinder darstellen. Daher steigen die Anforderungen an eine angemessene Aufsicht.
- Erkrankt ein Kind während der Betreuung in der Kindertagesstätte, so ist dieses zeitnah durch eine abholberechtigte Person abholen zu lassen. Die Eltern sind aufzufordern, die Kindertagesstätte über den weiteren Verlauf der Erkrankung zu informieren.
- Erkrankt eine mitarbeitende Person während der Arbeitszeit ist die Leiterin der Kindertagesstätte zu informieren. Die mitarbeitende Person muss schnellstmöglich die Kindertagesstätte verlassen, einen Arzt kontaktieren, sowie die Kindertagesstätte über den weiteren Verlauf der Erkrankung informieren.
- Die Anwesenheit von Mitarbeitenden und Kindern wird entsprechend dokumentiert (Gruppenbücher, Dienstpläne, Abholpläne, etc.).
- Bei einem Infektionsfall in der Kindertagesstätte werden die Eltern entsprechend den jeweils gültigen Vorgaben des Hess. Ministeriums für Soziales und Integration bzw. des Gesundheitsamtes des Hochtaunuskreises über den Sachstand informiert.

Für die der Kindertagesstätte zugehörigen Eltern gelten folgende Hygienemaßnahmen:

- Es gilt weiterhin eine veränderte Bring- und Abholsituation. Die Kinder werden an der Eingangstür vom Personal abgeholt. Der Elternkontakt ist so kurz wie möglich zu halten, auf die Einhaltung der Abstandsregeln ist zu achten. Eltern sollen die Kindertagesstätte nach Möglichkeit nicht betreten.
- **Eingewöhnungen und Einrichtungswechsel ab dem 01.04.2022 – vorerst bis 30.04.2022:**
 - Eltern/Erziehungsberechtigte, die Ihre Kinder zur Eingewöhnung in die Einrichtung begleiten,
 - müssen grundsätzlich für die Dauer der Anwesenheit in der Einrichtung eine FFP2-Maske tragen und zu den Kindern sowie dem Personal Abstand halten (davon ausgenommen ist das eigene Kind).
 - müssen vor Betreten der Kindertagesstätte den Nachweis entsprechend der 3G-Regelungen erbringen:
 - a) Vorlage des Impfausweises oder des Impfzertifikates, das bestätigt, dass die Person zwei Corona-Schutz-Impfungen erhalten hat und die Frist von 14 Tagen nach der zweiten Impfung abgelaufen ist – bis 90 Tage nach der zweiten Impfung.
 - b) Vorlage eines Genesenen-Nachweises (+28 Tage nach Erkrankung bis 3 Monate nach Erkrankung). Soweit der Zeitraum für den Genesen-Status angepasst wird, gilt dieser entsprechend.
 - c) Vorlage nachgewiesener Erkrankung und eine Impfung (+14 Tage nach Impfung bis 90 Tage).
 - d) Vorlage des Impfausweises oder des Impfzertifikats, das bestätigt, dass die Person eine Booster-Impfung erhalten hat.
 - e) Vorlage des Testheftes, aus dem die regelmäßige Testung hervorgeht in der Verbindung mit einem Schülerschein oder Reisepass oder einem anderen Dokument mit Lichtbild.
 - f) Negativer Bürgertest aus dem Testzentrum, der nicht älter ist als 24 Stunden, sofern kein Nachweis nach den Punkten a) bis e) erbracht werden kann.
 - Unabhängig von den Ausnahmeregelungen im Hinblick auf den Impf- oder Genesen-Status wird die Vorlage eines Tests aus dem Testzentrum oder aber die Durchführung eines Selbsttests ausdrücklich begrüßt.
 - Kinder, die neu zur Eingewöhnung in die Kindertagesstätte kommen, sollten ebenfalls vor Beginn der Eingewöhnung im Testzentrum getestet werden.
 - Kinder mit Krankheitssymptomen können nicht eingewöhnt werden.
 - Kinder, die innerhalb der Woche von einer Kindertagesstätte in die andere Kindertagesstätte wechseln, sollten einen Test aus einem Testzentrum vorlegen, wenn der Wechsel unmittelbar von einem auf den anderen Tag erfolgt (z. B. letzter Tag Kindertagesstätte „Wiesenau“ = Montag / erster Tag Kindertagesstätte „Apfelzwerge“ = Dienstag).
 - Ansonsten wird eine Pause von zwei vollen Tagen zwischen dem Besuch der letzten Kindertagesstätte zur neuen Kindertagesstätte dringend empfohlen. Die Vorlage eines Tests aus dem Testzentrum ist hier ebenfalls wünschenswert.

- Die vorstehenden Regelungen erfolgen aufgrund der Ausübung unseres Hausrechts mit dem Hintergrund der Aufrechterhaltung des Betriebs der Kindertagesstätten sowie zum Schutz aller Beteiligten. Sie sind mit dem Gesundheitsamt des Hochtaunuskreises abgestimmt. Wir bitten um die Solidarität der Eltern und um den Beitrag zur Vermeidung von Infektionen.
- Wenn Kinder offensichtlich krank in die Einrichtung gebracht werden oder während der Teilnahme am Betrieb der Kindertagesstätte erkranken, kann die Kindertagesstätte die Abholung veranlassen. Wie auch schon vor der Corona-Pandemie gilt, dass **Kinder, die eindeutig krank sind, nicht in die Kindertageseinrichtung gebracht werden.**
- Tritt bei Kindern eines der folgenden für COVID-19 typischen Symptome auf, gilt ein Ausschluss von der Teilnahme und ein Betretungsverbot: --
 - Fieber (ab 38,0°C)
Für die Eltern: Bitte achten Sie auf eine korrekte Durchführung der Temperaturmessung je nachdem, mit welcher Methode und welchem Gerät Sie die Temperatur messen
 - Trockener Husten
d.h. ohne Schleim und nicht durch eine chronische Erkrankung wie z.B. Asthma verursacht. Ein leichter oder gelegentlicher Husten bzw. ein gelegentliches Halskratzen führt zu keinem automatischen Ausschluss.
 - Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns
(nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens)Alle Symptome müssen akut auftreten, Symptome einer bekannten chronischen Erkrankung sind nicht relevant.
- Wird kein Kontakt zu einem/r Arzt/Ärztin aufgenommen, muss das Kind mindestens 48 Stunden symptomfrei sein, bevor es wieder in die Betreuung darf. Für Eltern hat sich in diesem Zusammenhang folgende Faustregel gut bewährt: „So, wie mein Kind heute war, hätte es in die Kita gehen können, also darf es morgen wieder gehen.“

Regelungen für die Durchführung von Elternversammlungen / Elternabenden / Elterngesprächen

- Bei Besprechungen und Sitzungen der Elternvertreter bzw. mit den Elternvertretern gelten die 3-G-Regelungen verbindlich. Die Durchführung eines Selbsttests oder eines Bürgertests vor der Zusammenkunft ist ausdrücklich empfohlen.
- Dies gilt gleichermaßen auch für Elterngespräche und sonstige Kita-interne Veranstaltungen.
- Die Regelungen zur Maskenpflicht (siehe Seite 9 sind zu beachten!).
- Es bleibt dem Träger vorbehalten, bei Bedarf separate Hygienevorschriften für Veranstaltungen festzulegen.

Angesichts der weiterhin sehr hohen Infektionszahlen im Hochtaunuskreis gilt weiterhin im Gebäude der Kindertagesstätten eine Maskenpflicht im Rahmen unseres Hausrechts.

Die Maskenpflicht besteht für Eltern/Erziehungsberechtigte, abholende Personen sowie alle anderen kindergartenfremden Personen, die das Gebäude betreten die Pflicht zum Tragen einer Maske.

Für Kinder unter 6 Jahren und für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, entfällt die Maskenpflicht.

Als „kindergartenfremd“ sind folgende Personen definiert:

- **Ältere Geschwisterkinder (ab sechs Jahren und eingeschult, die ein Elternteil beim Abholen des jüngeren Kindes begleiten)**
- **Mitarbeiter*innen des Trägers der Kindertagesstätte (z. B. Mitarbeiter von Bauhof / Verwaltung)**
- **Mitarbeiter des Rettungsdienstes (Feuerwehr, Krankenwagen) und der Polizei**
- **Mitarbeiter der Reinigungsfirma während dem laufenden Kindergartenbetrieb**
- **Sonstige Personen, die zu Reparaturzwecken, zur Gefahrenabwehr oder anderen wichtigen Gründen die Kindertagesstätte aufsuchen.**
- **Änderungen der vorstehenden Definitionen bleiben vorbehalten.**

Auf dem Außengelände wird das Tragen einer Maske dringend empfohlen, insbesondere dann, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

Ferner gelten für die Bediensteten der Kindertagesstätten folgende Anweisungen:

- Für die Bediensteten im Türdienst wird das Tragen einer Maske weiterhin empfohlen. Es sollte mindestens eine medizinische Maske, besser noch eine FFP2-Maske, getragen werden.
- Für Bedienstete im Elternkontakt wird die dringende Empfehlung zum Tragen einer Maske ausgesprochen, insbesondere im Gebäude der Kindertagesstätte.
- Ebenfalls ist das Tragen einer Maske bei Auftreten eines Falles in der Stammgruppe bei der Weiterbetreuung verbliebener Kinder empfohlen.
- Befinden sich Elternteile im Rahmen der Eingewöhnung im Gruppenraum, gilt ebenfalls eine Empfehlung zum Tragen einer Maske für das Kita-Personal, welches im Elternkontakt ist.
- Die Empfehlung zum Tragen einer Maske gilt auch, wenn die Bediensteten die Stammgruppe verlassen und Kinder anderer Gruppen betreuen – unabhängig davon ob in der Stammgruppe ein Fall aufgetreten ist oder nicht.
- Bedienstete, die nicht im Kontakt mit Kindern tätig sind sollten ebenfalls im Gebäude eine Maske tragen.

